



Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Erl

Der Gemeinderat der Gemeinde Erl hat mit vom 30. März 2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 –FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, einstimmig folgende **Wasserleitungsgebührenverordnung** beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Gemeindewasserleitungsanlage und zur Deckung von deren Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Gebäudes bzw. Grundstückes an die Gemeindewasserleitungsanlage und für die laufende Benützung derselben, Benützungsgebühren in Form einer **einmaligen Anschlussgebühr** und einer **laufenden Gebühr** (Wasserzins) und einer **Zählergebühr** (Zählermiete).
- (2) Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen udgl. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserleitungsanlage.
- (2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (3) Eine Anschlussgebühr wird auch dann erhoben, wenn landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Teile davon durch bauliche Änderungen diesen Verwendungszweck verlieren und dadurch eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eintritt.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges. (Derzeit und gegen jederzeitigen Widerruf wird für die Bauphase der Einbau des Wasserzählers noch nicht verlangt).

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Gesamtgeschossfläche entsprechend der Größe des Objektes.

- (2) Die Gesamtgeschossfläche wird nach der Summe der Grundrissflächen - von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände aus berechnet - ermittelt.

Bemessungsgrundlage hierfür ist die Fläche eines jeden Geschosses (Keller- und ausgebauten Dachgeschoss zählen als je ein Geschoss mit) des an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Objektes.

- (3) Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat jährlich mit der Gebührenfestsetzung beschlossen und beträgt derzeit € 3,70 incl. Mwst. pro m² Geschoßfläche.
Mindestanschlussgebühr jedoch Euro 300,00.

- (4) Ausnahmen:

Nicht berechnet bzw. von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden:

- Garagen freistehend oder im Haus,
- gewerbliche Lagerräume ohne Sanitär- und handwerkliche Einrichtungen,
- Balkone,
- nicht ausgebauten Dachböden bzw. Dachräume.
- Heizungs- und Tankräume, Kohle- und Holzlager (wenn nicht im Kellergeschoss).
- Weiters nicht berechnet werden bauliche Anlagen wie freistehende Holzschuppen und Gartenhäuschen.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden bzw. Gebäudeteilen wird nur die einfache verbaute Fläche zur Berechnung herangezogen.

- (6) Wird der Anschluss eines unverbauten Grundstückes verlangt, oder seitens der Gemeinde vorgeschrieben, so ist hierfür die jeweilige Mindestanschlussgebühr zu bezahlen, die bei der Bebauung des Grundstückes entsprechend in Abzug gebracht wird.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Benützungsgebühr.
- (2) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler.
- (3) Die Wasserbenützungsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich mit der Gebührenfestsetzung beschlossen und beträgt derzeit € 0,50 je m³ Wasserbezug.
- (5) Die Gewährung eines Preisnachlasses für Großverbraucher ist im Rahmen dieser Gebührenordnung zulässig. Bei Anwendung dieser Begünstigung sind sowohl das Ausmaß des Nachlasses als auch die Verbrauchsmenge, ab welcher ein solcher gelten soll, sowie eine allfällige Staffelung desselben durch den Gemeinderat festzusetzen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserzählermiete

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle der Wasserzähler ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr (Wasserzählermiets) wird vom Gemeinderat jährlich mit der Gebührenfestsetzung beschlossen und beträgt derzeit wie folgt:
Je Zähler jährlich € 8,00 (3/5m³), € 15,80 (20m³) und € 37,00 (50 m³).

§ 6

Bemessungsgrundlage und höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3, Abs. 1,3,4,5, und 6 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Umsatzsteuer

Bei allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (von derzeit 10%) bereits enthalten.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Bei Besitzwechsel geht die Gebührenpflicht auf den Besitznachfolger über.

§ 9

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBL. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubau etc.) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich zu melden.

§ 11

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 12 Vorschreibung der Gebühren

- (1) Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mittels Bescheid. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Herstellung des tatsächlichen Anschlusses von Objekten oder Grundstücken an die bestehende Gemeindewasserleitungsanlage (siehe hiezu auch § 3).
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr, die nach der Wasserbezugsmenge berechnet wird, ist in zwei Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu entrichten. Zum Maitermin erfolgt die Vorschreibung mit dem halben vorläufigen Schätzungsbetrag und wird bei der Novembervorschreibung endabgerechnet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gemeinde Erl, am 31.03.2011

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Georg Aicher-Hechenberger

Angeschlagen am: 31.03.2011

Abzunehmen am: 18.04.2011

Abgenommen am: 18.04.2011

Incl. Änderungen:

Lt. GR.-Beschluss vom 14.06.1995

Lt. GR.-Beschluss vom 21.04.2004 (div. Anpassungen und Änderungen).

GR-Beschluss 30.03.2011 (hauptsächlich w. Bundesabgabenordnung)